

# Statuten

der

## Drivers Competence Centre (DCC) AG

mit Sitz in Pratteln/BL

---

### I. Firma, Sitz und Dauer

#### Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma **Drivers Competence Centre (DCC) AG** besteht mit Sitz in **Pratteln/BL** eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620ff OR und den vorliegenden Statuten. An der Gesellschaft sind natürliche und juristische Personen sowie Non-Profit Organisationen und öffentlich-rechtliche Körperschaften beteiligt. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

### II. Zweck

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Gesellschaft bezweckt die Bereitstellung von Schulungseinrichtungen und die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsanlässen für den motorisierten Privatverkehr.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und andere Tätigkeiten ausüben, welche direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Sie kann Aktiva wie Beteiligungen, Grundstücke und immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, halten, verwalten und veräussern.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft engagiert sich zusammen mit weiteren Interessengruppen (Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische und natürliche Personen etc.) bei der Realisierung zukunftsweisender Projekte im Bereich der Erziehung, Aus- und Weiterbildung für den Privatverkehr. Die Gesellschaft kann auch als Investorin im Bereich der Erziehung, Aus- und Weiterbildung für den Privatverkehr tätig sein.

<sup>4</sup> Die Gesellschaft ist grundsätzlich finanziell selbsttragend und wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

<sup>5</sup> Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften errichten und schliessen.

### **III. Aktienkapital und Aktien**

#### **Art. 3 Aktienkapital**

<sup>1</sup> Das Aktienkapital beträgt CHF 150'000.00 und ist eingeteilt in 300 Namenaktien zu je CHF 500.00 nominal, welche auf den Namen lauten und voll liberiert sind.

#### **Art. 4 Aktien**

<sup>1</sup> Die Gesellschaft kann ihre Aktien in der Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten (Valoren) ausgeben. Der Gesellschaft steht es frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebene Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre und Aktionärinnen in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

<sup>2</sup> Aktionäre und Aktionärinnen haben keinen Anspruch auf die Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Ein Aktionär oder eine Aktionärin kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die von ihm oder ihr gemäss Wertrechtebuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

<sup>3</sup> Unverurkundete Namenaktien beziehungsweise daraus entspringende unverurkundete Rechte (Wertrechte) können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Art. 6 (Vinkulierung) bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Verurkundete Namenaktien werden als nummerierte Zertifikate ohne Couponbogen ausgegeben und können auf eine oder mehrere Namenaktien lauten. Die Zertifikate werden von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats, in der Regel des Präsidiums, unterzeichnet.

<sup>5</sup> Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter oder eine Vertreterin für jede Aktie. Der Aktionär oder die Aktionärin kann seine oder ihre Mitwirkungsrechte durch einen Vertreter oder einer Vertreterin seiner resp. ihrer Wahl ausüben lassen, welcher bzw. welche sich durch schriftliche Vollmacht gegenüber der Gesellschaft auszuweisen hat.

<sup>6</sup> Ein einzelner Aktionär oder eine einzelne Aktionärin kann nicht über mehr als 20% der Stimmen verfügen.

#### **Art. 5 Aktienbuch und Wertrechtebuch**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat führt über die ausgegebenen Namenaktien oder Wertrechte ein Aktienbuch respektive ein Wertrechtebuch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen (bei juristischen Personen die Firma) und Adresse und gegebenenfalls E-Mail-Adresse einzutragen sind. Der Verwaltungsrat muss das Aktienbuch so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

<sup>2</sup> Das Wertrechtebuch ist nicht öffentlich. Die Wertrechte entstehen mit Eintragung ins Wertrechtebuch und bestehen nur nach Massgabe dieser Eintragung.

<sup>3</sup> Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Aktionärin oder als Nutzniesser oder Nutzniesserin, wer im Aktienbuch (Wertrechtebuch) eingetragen ist. Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch (Wertrechtebuch) ausgewiesen oder vom Aktionär oder von der Aktionärin dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

<sup>4</sup> Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Nachweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktie voraus.

<sup>5</sup> 10 Tage vor einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen (vgl. Art. 25 Abs. 3 Ziff. 5 der Statuten).

<sup>6</sup> Wechselt ein Namenaktionär oder eine Namenaktionärin den Wohnort, so hat er bzw. sie der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine bzw. an ihre im Aktienbuch eingetragene Adresse.

## **Art. 6 Übertragung / Vinkulierung**

<sup>1</sup> Die Aktien und alle damit verbundenen Rechte dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen oder zur Nutzniessung hingegeben werden. Die Zustimmung des Verwaltungsrates ist, sofern solche herausgegeben wurden, auf den Zertifikaten zu bescheinigen, ansonsten erfolgt die Bescheinigung der Zustimmung schriftlich.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung verweigern:

1. wenn er ohne Angabe von Gründen dem Veräusserer oder der Veräusserin der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder Aktionärinnen oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen; oder
2. wenn der Veräusserer oder die Veräusserin der Aktie keine ausdrückliche Erklärung des Erwerbers oder der Erwerberin beibringt, dass dieser oder diese die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat; oder
3. wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit gefährdet werden könnte, d.h. wenn die Zustimmung den Übergang der Beherrschung des Unternehmens auf eine andere juristische Person, die Eingliederung der Gesellschaft in einen Konzern oder den Übergang der Beherrschung auf Personen im Ausland bewirken würde;
4. wenn durch die Veräusserung der Aktien die weitere Verfolgung des Gesellschaftszweckes im Sinne von Art. 2 dieser Statuten in Frage gestellt sein könnte.

<sup>3</sup> Sind die Aktien durch Erbgang, Erteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber oder der Erwerberin die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers oder der Erwerberin zustande gekommen sind. Der Erwerber oder die Erwerberin muss über die Streichung sofort informiert werden.

## **Art. 7 Bezugsrechte**

<sup>1</sup> Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis zu ihrer bisherigen Beteiligung, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder

Beteiligungen, die Beteiligung der Arbeitnehmenden, die Wahrung der Eigenständigkeit der Gesellschaft sowie die die Verbreiterung des Aktionärskreises zwecks besserer Erreichung des Gesellschaftszwecks.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat setzt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen fest und gibt dies den bezugsberechtigten Aktionären und Aktionärinnen bekannt.

#### **Art. 8 Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen**

<sup>1</sup> Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person oder Personen melden, für die er oder sie letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Der Aktionär oder die Aktionärin muss der Gesellschaft von sich aus jede Änderung des Vor- oder Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis erhält die gesetzlich geforderten Angaben wie Vor- und Nachnamen sowie Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen.

<sup>3</sup> Solange der Aktionär oder die Aktionärin seiner oder ihrer Meldepflicht gemäss Art. 8 Ziffer 1 nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär oder die Aktionärin erst geltend machen, wenn er oder sie den Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt der Aktionär oder die Aktionärin der Meldepflicht nicht innert einem Monat nach Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er oder sie die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er oder sie die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre oder Aktionärinnen unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

#### **IV. Organisation**

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

##### **A. Die Generalversammlung**

#### **Art. 9 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

<sup>2</sup> Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;

2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
8. die Kotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
9. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### **Art. 10 Einberufung**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle, einberufen oder durch Beschluss einer Generalversammlung. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen abgehalten.
- <sup>3</sup> Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige in der in Art. 34 Abs. 2 für Mitteilungen an die Aktionäre und Aktionärinnen vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung ergehen.
- <sup>4</sup> Aktionäre und Aktionärinnen, die mindestens über fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können schriftlich die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre und Aktionärinnen verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.
- <sup>5</sup> Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre und Aktionärinnen, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Geschäfts verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidierenden.
- <sup>6</sup> Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können, unter Vorbehalt der Universalversammlung gemäss Art. 12, keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.
- <sup>7</sup> Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden. In diesen Fällen hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung längstens innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.
- <sup>8</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

### **Art. 11 Bekanntmachung des Geschäftsberichts**

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung werden den Aktionären und Aktionärinnen der Geschäftsbericht sowie die Revisionsberichte zugänglich gemacht, zumindest am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt. Die Aktionäre und Aktionärinnen sind in der Einberufung darüber schriftlich zu orientieren.

### **Art. 12 Universalversammlung und Zustimmung zu einem Antrag**

<sup>1</sup> Die Eigentümer und Eigentümerinnen oder Vertreter und Vertreterinnen sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

<sup>2</sup> In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer und Eigentümerinnen oder Vertreter und Vertreterinnen sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

<sup>3</sup> Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder Aktionärin oder dessen/deren Vertreter oder Vertreterin die mündliche Beratung verlangt. In dieser Generalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer und Eigentümerinnen oder Vertretende sämtlicher Aktien vorhanden sind.

### **Art. 13 Tagungsort / Verwendung elektronischer Mittel**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt den Tag, den Ort und die Art der Generalversammlung.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre und Aktionärinnen, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, sofern der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines oder einer unabhängigen Stimmrechtsvertretenden verzichten, sofern alle Aktionäre und Aktionärinnen damit einverstanden sind.

### **Art. 14 Virtuelle Generalversammlung**

Die Generalversammlung kann ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

### **Art. 15 Stimmrecht der Aktionäre / Vertretung**

- <sup>1</sup> Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- <sup>2</sup> Der Aktionär oder die Aktionärin kann seine oder ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere sein oder ihr Stimmrecht, durch einen Vertreter oder eine Vertreterin seiner oder ihrer Wahl ausüben lassen. Vertretende haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der gesetzlichen Vertretung.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen über den Ausweis des Aktienbesitzes und, falls notwendig, die Ausgabe von Stimmkarten.

### **Art. 16 Vorsitz / Protokollführung / Stimmenzählung**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin des Verwaltungsrates geleitet oder von einer ad hoc zum Tagespräsidenten oder zur Tagespräsidentin gewählten Person.
- <sup>2</sup> Über Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Der oder die Vorsitzende bestimmt, wer das Protokoll führt und wer die Stimmen auszählt. Diese Personen müssen nicht Aktionär oder Aktionärin sein. Das Protokoll ist von der vorsitzenden Person und der protokollierenden Person zu unterzeichnen.
- <sup>3</sup> Die Aktionäre und Aktionärinnen sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

### **Art. 17 Beschlussfähigkeit**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist vorbehaltlich anderslautender statutarischer Bestimmungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Aktienstimmen vertreten sind.
- <sup>2</sup> Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, ist innert 30 Tagen eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Das Quorum für die Beschlussfähigkeit gemäss Abs. 1 hievor ist diesfalls aufgehoben.

### **Art. 18 Beschlussfassung / Wahlen**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts Anderes bestimmen.
- <sup>2</sup> Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl, so ordnet die vorsitzende Person einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.
- <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Folgende Beschlüsse müssen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;



2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre oder Aktionärinnen erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Schaffung von Partizipationsscheinen oder deren Umwandlung in Aktien;
7. die Einführung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. die Einführung einer Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Kotierung oder Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters oder einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
16. die Auflösung der Gesellschaft.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben ausserdem die nach Fusionsgesetz geltenden Vorschriften.

<sup>6</sup> Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem entsprechend vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

<sup>7</sup> Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn der oder die Vorsitzende oder ein Aktionär oder eine Aktionärin verlangt, dass sie geheim erfolgen. Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, ordnet der oder die Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende durch Stichentscheid.

<sup>8</sup> Die übrigen Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

<sup>9</sup> Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor oder eine Revisorin anwesend ist. Auf die Anwesenheit kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

#### **Art. 19 Auskunfts- und Einsichtsrechte der Aktionäre und Aktionärinnen**

<sup>1</sup> Jeder Aktionär und jede Aktionärin ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

<sup>2</sup> Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.





<sup>3</sup> Die Geschäftsbücher und Korrespondenz können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrats unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.

#### **Art. 20 Sonderprüfung**

Jeder Aktionär und jede Aktionärin kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er bzw. sie das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

### **B. Der Verwaltungsrat**

#### **Art. 21 Zahl / Wahl / Amtsdauer / Delegation**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus 3 – 9 Mitgliedern, die in der Regel Aktionäre oder Aktionärinnen sind, von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt sind. Die Amtsdauer endet am Tag und mit Ende der ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleibt vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Ist an der Gesellschaft eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können an ihrer Stelle eine natürliche Person als Vertreter oder Vertreterin gewählt werden.

<sup>3</sup> Zwei Mitglieder des Verwaltungsrats müssen dem regionalen Fahrlehrerverband Basel (Swissdrive Basel) angehören. Entweder Präsident bzw. Präsidentin oder Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin müssen Swissdrive Basel Mitglieder sein.

<sup>4</sup> Bei Nachwahlen während laufender Amtszeit vollenden die neuen Mitglieder die angebrochene Amtsdauer ihrer Vorgänger oder Vorgängerinnen.

#### **Art. 22 Konstituierung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst; er bezeichnet aus seiner Mitte den Präsidenten bzw. die Präsidentin (Präsidium), nach Bedarf den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin (Vizepräsidium), den Delegierten oder die Delegierte, sowie eine Person, die das Sekretariat führt. Letztere muss weder Mitglied des Verwaltungsrats noch Aktionär oder Aktionärin sein.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann im Übrigen und vorbehaltlich Art. 25 Abs. 6 der Statuten seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement regeln.

#### **Art. 23 Einberufung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird durch das Präsidium oder Vizepräsidium einberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidium die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>2</sup> Die Einberufung des Verwaltungsrates hat in der Regel mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstage zu erfolgen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einladung bekanntzugeben. Sitzungen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz oder vergleichbaren Kommunikationsmitteln abgehalten werden. Gleichzeitig werden die massgebenden Sitzungsunterlagen zugestellt oder zugänglich gemacht. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können in dringenden Fällen Beschlüsse gefasst werden.

#### **Art. 24 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist bzw. mittels Telefon- oder Videokonferenz oder vergleichbaren Kommunikationsmitteln direkt verbunden ist.

<sup>2</sup> Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Art. 701c – 701e OR;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in vergleichbarer elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine qualifizierte elektronische Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

#### **Art. 25 Befugnisse / Pflichten / Delegation / Interessenskonflikte**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach aussen.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;

<sup>3</sup> Er hat überdies die folgenden Aufgaben:

1. die Führung der gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte (Art. 25 Abs. 6);

2. die Antragsstellung betreffend Verwendung des Bilanzgewinns;
3. die Durchsetzung der Vinkulierungsordnung gemäss Art. 6;
4. die Festlegung des Geschäftsjahres (Art. 31 Abs.1);
5. die Behandlung von Eintragungsgesuchen (Art. 5 Abs. 3);
6. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

<sup>4</sup> Im Übrigen kann der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder sowie die übrigen für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen.

<sup>6</sup> Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre oder Aktionärinnen zu sein brauchen, zu übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest. Im Übrigen gelten Art. 716b und Art. 718 ff. OR.

<sup>7</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenskonflikte.

#### **Art. 26 Entschädigung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die in einem Reglement geregelt wird.

#### **Art. 27 Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und von der mit dem Sekretariat betrauten Person zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

#### **Art. 28 Recht auf Auskunft und Einsicht**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, nach Massgabe von Art. 715a OR Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und alle Geschäftsakten einzusehen. Das Vorgehen ist mit dem Präsidium abzustimmen.

## C. Die Revisionsstelle

### Art. 29 Wahl / Unabhängigkeit / Amtsdauer / Aufgabe

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Diese können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
- b) sämtliche Aktionäre und Aktionärinnen zustimmen; und
- c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär und jede Aktionärin hat das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen und darf Beschlüsse gemäss Art. 9 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 (*Genehmigung des Lageberichts sowie der Konzernrechnung respektive der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und Tantieme*) erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

<sup>3</sup> Die Revisoren und Revisorinnen dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Gesellschaft sein. Sie dürfen für die Gesellschaft keine Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag nicht vereinbar sind. Sie müssen vom Verwaltungsrat sowie von einem Aktionär oder einer Aktionärin, der bzw. die über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Die Revisoren und Revisorinnen müssen für ihre Aufgabe befähigt sein.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit ihrer Wahl und endet (vorbehaltlich der Rückweisung der Jahresrechnung) mit der ersten darauffolgenden Generalversammlung. Die Pflichten im Zusammenhang mit der Revision der Jahresrechnung enden mit dem Abschluss der Prüfung des letzten Geschäftsjahres.

<sup>4</sup> Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Niederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzung erfüllen.

<sup>5</sup> Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten oder eine zugelassene Revisionsexpertin nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

<sup>6</sup> Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor oder eine zugelassene Revisorin nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

<sup>7</sup> Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 728 ff. OR.

### Art. 30 Besondere Abklärungen, Zwischenrevisionen

Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

## V. Rechnungslegung und Verwendung des Bilanzgewinnes

### Art. 31 Jahresrechnung

- <sup>1</sup> Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember oder auf einen anderen, durch den Verwaltungsrat zu beschliessenden Termin abgeschlossen.
- <sup>2</sup> Die Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sind mindestens gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 957 – 961d OR aufzustellen.

### Art. 32 Verwendung des Jahresgewinnes

- <sup>1</sup> Für die Bildung der gesetzlichen Kapitalreserve und der gesetzlichen Gewinnreserve sind die Art. 671 und 672 OR massgebend.
- <sup>2</sup> Der verbleibende Bilanzgewinn soll unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR) in erster Linie der Bildung freiwilliger Gewinnreserven dienen, die für künftige Investitionen benötigt werden. Vor Ausschüttung einer Dividende sind vom verbleibenden Bilanzgewinn jedenfalls mindestens zehn Prozent dem Investitionsfonds zuzuweisen, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt. Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung freiwilliger Gewinnreserven; vorbehalten bleibt Art. 674 OR.
- <sup>3</sup> Die Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss die Bildung weiterer freiwilliger Gewinnreserven vorsehen, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt. Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung freiwilliger Gewinnreserven; vorbehalten bleibt Art. 674 OR.
- <sup>4</sup> Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden. Dividenden dürfen erst festgesetzt werden, nachdem die Zuweisungen an die gesetzliche Gewinnreserve und an die freiwilligen Gewinnreserven erfolgt sind.

## VI. Auflösung, Liquidation

### Art. 33 Auflösung, Liquidation

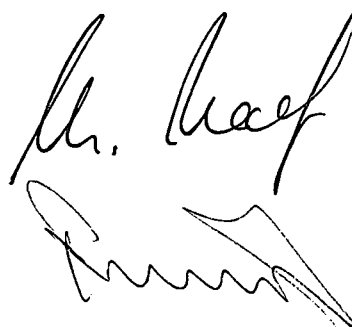
- <sup>1</sup> Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.
- <sup>2</sup> Die Liquidation der Gesellschaft wird gemäss den Vorschriften von Art. 736ff. OR durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht von der Generalversammlung anderen Personen (Liquidatoren oder Liquidatorinnen) übertragen wird.
- <sup>3</sup> Die Liquidation der Gesellschaft und die Verteilung des verbleibenden Vermögens erfolgt nach Massgabe Art. 739ff OR. Die Liquidatoren und Liquidatorinnen sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke und Beteiligungen eingeschlossen) auch freihändig zu veräussern.

## VII. Bekanntmachungen

### Art. 34 Publikationsorgan / Mitteilungen

- <sup>1</sup> Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.
- <sup>2</sup> Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Aktionärinnen sowie Nutzniesser und Nutzniesserinnen erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre und Aktionäre sowie Nutzniesser und Nutzniesserinnen und ihre dort aufgeführte Adresse.
- <sup>3</sup> Bekanntmachungen an die Gläubiger und Gläubigerinnen erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan.

Pratteln, den 2. Februar 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mr. Haef', with a large, stylized flourish underneath.

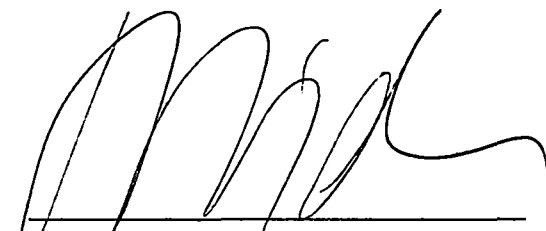
## Konformitätsbeurkundung

---

Die unterzeichnete basellandschaftliche Notarin MLaw Nadine Grieder beurkundet hiermit, dass die vorstehenden Statuten der **Drivers Competence Centre (DCC) AG** mit Sitz in Pratteln/BL, dem geltenden Statut der Gesellschaft entsprechen, wie es heute von der ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen wurde.

Pratteln/BL, den 2. (zweiten) Februar 2023 (zweitausenddreihundzwanzig)

Die Notarin:



MLaw Nadine Grieder, Notarin



Prot. Nr. B 4/2023